

Vereinsordnung für Technik & Solidarität (Deutschland) e.V.

1. Allgemeines

Die Vereinsordnung wird nach § 10 Absatz 9 der Satzung für den Verein T&S (Deutschland) e.V. von der Mitgliederversammlung erlassen.

Die Vereinsordnung dient als Ergänzung der Satzung. In der Vereinsordnung werden wesentliche Bestimmungen geregelt, die keinen Eingang in die Satzung finden.

2. Mitgliedsbeiträge

2.1 Die Mitgliedsbeiträge werden für jeweils ein Geschäftsjahr erhoben und sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

2.2 Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen i. d. R.

- 30 Euro für Berufstätige

- 15 Euro für nicht Berufstätige oder Menschen mit geringem Einkommen (Schüler, Studenten, Rentner)

Freiwillig können höhere Beiträge vereinbart werden.

2.3 Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder kann individuell vereinbart werden und beträgt mindestens 100 Euro.

2.4. Der Mitgliedsbeitrag kann auch über Arbeitseinsätze des vorangegangenen Jahres für den Verein abgegolten werden. Das Mitglied hat gegenüber dem Vorstand einen Antrag auf die Abgeltung des Mitgliedsbeitrags über einen Arbeitseinsatz zu stellen und entsprechende (Zeit-)Belege beizulegen. Der Vorstand hat über die Bewilligung beim Vorliegen von mindestens 10 Arbeitsstunden zum Wohle des Mitglieds zu entscheiden.

3. Erstattung von Aufwendungen

3.1 Aufwendungen für Fahrten, die im Auftrag von T&S (Deutschland) e.V. mit dem Privat-PKW unternommen werden, können mit 20 Cent pro Kilometer erstattet werden.

3.2 Auf Beschluss des Vorstands können weitere Aufwendungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, erstattet werden.

3.2 Ein Anspruch auf Gewährung der oben genannten Aufwandsentschädigungen besteht nicht.

4. Aufwandsentschädigungen bei der Abgabe von Gebrauchsgütern

4.1 Der Verein kann von den Abnehmern gespendeter Gebrauchsgüter Aufwandsentschädigungen zur Deckung seiner laufenden Kosten erheben.

Pro Fahrrad können diese 2 — 5 Euro betragen.

4.2 Die Höhe der Aufwandsentschädigungen kann ermäßigt werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn der Abnehmer Eigenleistungen erbringt, die eine solche Ermäßigung rechtfertigen.

5. Regionalbüros

5.1 Den Regionalbüros obliegt die Vertretung von T&S (Deutschland) e.V. in ihrer Region. Weiterhin dienen sie als regionale Ansprechpartner für Spender.

5.2 Regionalbüros können selbständig Veranstaltungen durchführen, Kontakt zu Spendern in ihrer Region aufnehmen und sich um Lagerräume kümmern.

5.3 Regionalbüros können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

5.4 Jedes Regionalbüro wird von einem Koordinator und dessen Stellvertreter geleitet, die beide ordentliche Mitglieder von T&S (Deutschland) e.V. sind. Koordinator und Stellvertreter werden vom Vorstand ernannt.

5.5 Regionalbüros können ein eigenständiges Budget erhalten, das vom Vorstand zu genehmigen ist. Ausgaben dürfen nur innerhalb des genehmigten Budgets erfolgen. Über die Verwendung der Mittel ist dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft abzulegen.

5.6 Einnahmen aus lokalen Veranstaltungen bleiben in der Hand des Regionalbüros.

5.7 Alle Spenden müssen an T&S (Deutschland) e.V. weitergegeben werden.

5.8 Ausgaben über 100,00 Euro müssen vom Vorstand im Voraus genehmigt werden.

5.9 Ein Regionalbüro darf ohne Genehmigung des Vorstands keine Verträge im Namen von T&S (Deutschland) e.V. abschließen.

5.10 Pressearbeit darf nur in Abstimmung mit dem Vorstand von T&S (Deutschland) e.V. vorgenommen werden. Anzeigen bzw. Berichte in der jeweiligen Lokalpresse sind hiervon ausgenommen.

5.11 Regionalbüros können sich auf Antrag, der vom Vorstand zu bestätigen ist, selbst auflösen.

5.12 Bei unehrenhaften Handlungen, vereinsschädigendem Verhalten bzw. vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, aus denen dem Verein T&S (Deutschland) e.V. Schaden entstehen, kann ein Regionalbüro durch Beschluss des Vorstandes, der mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, aufgelöst werden.

6. Lager

6.1 Nur Vereinsmitglieder können dauerhaft einen Schlüssel zum Lager erhalten. Über die Schlüsselvergabe entscheidet der Vorstand. Aktives Mitarbeiten im Lager ist auch während der Spendenöffnungszeiten, ohne eigenen Schlüssel möglich. Schlüssel von Mitgliedern, die über einen Zeitraum von 4 Monaten nicht aktiv mitgearbeitet haben sind vom Vorstand einzuziehen.

7. Werkstattleiter

Der Vorstand kann die Funktion des Werkstattleiters vergeben. Es bedarf dazu keiner besonderen Form. Ernennung und Entlassung können jederzeit erfolgen. Der Werkstattleiter versieht sein Amt grundsätzlich nach Maßgabe des Vorstandes und innerhalb der Regelungen der Vereinssatzung. Seine Aufgaben und Befugnisse sind insbesondere die Organisation des Werkstattbetriebes, die Lagerverwaltung, Kassenführung und Dokumentation der Werkstattumsätze und die Vertretung des Hausrechts.

Von der Mitgliederversammlung am 1. August 2005 einstimmig verabschiedet.

Punkt 2.4 und 6 wurden bei der 7. Mitgliederversammlung am 15.06.2013 einstimmig beschlossen.

Punkt 7 wurden bei der 10. Mitgliederversammlung am 02.02.2016 einstimmig beschlossen.